

Konsultation zum Beschlussentwurf für eine Festlegung zur Ermittlung sachgerechter Entgelte im Rahmen der Genehmigung von individuellen Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Beschlusskammer 4 (BK 4) der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat einen Beschlussentwurf vorgestellt, der Änderungsvorschläge zu den Erheblichkeitsschwellen für eine Lastverschiebung im Sinne der atypischen Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV enthält. Der Verein Deutscher Zementwerke (VDZ) begrüßt die Möglichkeit, hierzu erneut Stellung nehmen zu können.

Fehlinterpretation des BNetzA-Evaluierungsberichts

In ihrer Begründung zur Anhebung der Erheblichkeitsschwellen stützt sich die BK 4 u.a. auf den BNetzA-Evaluierungsbericht von März 2015. Dieser zeigt auf, dass die Mehrheit der Netzbetreiber zu einer Einschätzung der Netzdienlichkeit der bestehenden Atypik-Regelung nicht in der Lage war. Die Gründe hierfür wurden nicht analysiert. Der Evaluierungsbericht selbst stellt fest, dass „eindeutige Rückschlüsse [...] aus diesem Befund nicht möglich [sind]“ (S. 33). Von einer Widerlegung der netzdienlichen Wirkung atypischer Netznutzung durch den Bericht kann also keine Rede sein. Im Gegenteil zeigt die Aufschlüsselung der Befragung nach Strommengen, dass ein signifikanter Anteil der befragten Netzbetreiber über alle Spannungsebenen hinweg eine netzstützende Wirkung bescheinigt (Evaluierungsbericht, S. 34). Die Schlussfolgerung der BK 4 ist daher sachlich nicht zutreffend und deren Zugrundelegung für die Anhebung der Erheblichkeitsschwellen aus Sicht des VDZ ungeeignet.

Unverhältnismäßigkeit der Schwellenwerte und Ungleichbehandlung

Hinzu kommt, dass auch die konkrete Wahl der neuen Schwellenwerte von der BK 4 nur unzureichend begründet ist. Insbesondere die Anhebung der prozentualen Schwellenwerte auf 50 Prozent erscheint willkürlich, da der Beschlussentwurf auf Seite 7 keinerlei Referenz angibt, aus der sich dieser Wert ableiten ließe. Vielmehr ist „Erheblichkeit“ in anderen Rechtskontexten mit deutlich niedrigeren Schwellenwerten bemessen. Die dahingehende Befragung von lediglich sieben Verteilnetzbetreibern (von insgesamt ca. 900) erscheint methodisch äußerst fragwürdig und lässt jegliche statistische Signifikanz vermissen. Zudem sind die Ergebnisse der Befragung nicht veröffentlicht und die Schlussfolgerungen aus diesem Grund nicht nachvollziehbar. Sollten die auf dieser intransparenten Grundlage vorgeschlagenen Schwellenwerte tatsächlich eingeführt werden, hätten allein die Unternehmen der Zementindustrie in Zukunft eine Mehrbelastung in Millionenhöhe zu tragen.

Die Sinnhaftigkeit eines prozentualen Schwellenwerts zur Bestimmung der Netzdienlichkeit von Lastverlagerungen ist auch grundsätzlich äußerst fraglich.

**Verein Deutscher
Zementwerke e.V.**

Kochstraße 6-7
10969 Berlin

Telefon: (030) 2 80 02-0
Telefax: (030) 2 80 02-250

info@vdz-online.de
www.vdz-online.de

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Martin Schneider

Vereinsregister-Nr. 3236
Amtsgericht Düsseldorf

Eine Lastverschiebung im Umfang von 1 MW eines kleinen Letztverbrauchers mit 2 MW maximaler Lastspitze würde somit als netzdienlich angesehen. Dies wäre bei einem größeren Letztverbraucher mit derselben Lastverschiebung nicht der Fall. Diese Ungleichbehandlung zwischen kleinen und großen Letztverbrauchern ist nicht nachvollziehbar. Lediglich die absolute Höhe der Lastverschiebung ist tatsächlich für die Netzdienlichkeit relevant.

Darüber hinaus bleibt völlig unbegründet, weshalb bei der relativen Schwelle eine Abkehr vom bisherigen differenzierten System des Netzebenenbezugs und die Einführung eines einheitlichen prozentualen Schwellenwerts gerechtfertigt sind. So bedeutet eine einheitliche Schwelle von 50 Prozent eine massive Verschärfung der Anforderungen für Unternehmen, die an höheren Netzebenen angeschlossen sind. Für die Mittelspannungsebene entspräche dieser Wert einer Verschärfung um 150 Prozent gegenüber dem Status quo, für die Höchstspannungsebene sogar einer Anhebung um das Zehnfache. Demgegenüber wäre die Niederspannungsebene durch die Vorschläge der BK 4 „nur“ von einer Steigerung um 67 Prozent betroffen. Ähnlich wie schon durch die Anwendung eines prozentualen Schwellenwerts an sich, werden auch hier größere Leistungsabnehmer in der Tendenz gegenüber kleineren benachteiligt. Durch die Vorschläge der BK 4 sind also gerade diejenigen Unternehmen vom Verlust des individuellen Netzentgelts betroffen, die die größten Anstrengungen zur Lastverlagerung mit der größten Wirkung unternehmen. Aus Sicht des VDZ sollten daher die aktuellen prozentualen Schwellenwerte beibehalten werden.

Investitionsschutz

Die stromintensive Zementindustrie leistet im Rahmen der atypischen Netznutzung einen wichtigen Beitrag zur Netzstabilisierung auf Hoch- und Mittelspannungsebene. Viele Werksstandorte richten ihre Produktion aktiv an den Hochlastzeitfenstern der Stromnetzbetreiber aus. Dazu wurden seit Einführung der Regelung Investitionen in Mahlaggregate, Steuerungstechnik und Silos zur Lagerhaltung getätigt, denen bei Verabschiedung des vorliegenden Beschlussentwurfs nachträglich die wirtschaftliche Grundlage entzogen würde. Die geplante Übergangsregelung von einem Jahr stellt in diesem Zusammenhang keinen ausreichenden Vertrauensschutz dar.

Flexibilitätshemmnis

Die vorgeschlagene Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen zur atypischen Netznutzung stellt für den überwiegenden Teil der industriellen Letztverbraucher de facto eine Abschaffung dieser Regelung dar. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Produktionssteuerung in vielen Werksstandorten der Zementindustrie und anderen stromintensiven Industriebetrieben auf Mittelspannungsebene künftig lediglich an den Bedürfnissen der Produktion orientieren würde, nicht mehr jedoch an der Netzlastsituation wie bisher. Eine netzschädliche Lastverschiebung großer Stromverbraucher wäre sehr wahrscheinlich. Die Anpassungen würden sich entsprechend deutlich flexibilitätshemmend auswirken. Damit steht der Vorschlag der BK 4 im Gegensatz zu der politisch angestrebten Lastflexibilisierung auf allen Spannungsebenen. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, wieso die BK 4 im Beschlussentwurf suggeriert, dass die Einschränkung der bestehenden Regelung eine flexiblere Lastabnahme von Letztverbrauchern zur Folge hätte.